Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 27.06.2017

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

MIP GmbH
Daniel-Seizinger-Weg 10
68307 Mannheim

die seit 15.07.2011 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 15.07.2017 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

AGENTUR FÜR ARBEIT NÜRNBERG 17

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.